

Entwurf
zur Änderung der Satzung vom 03.05.2017
in der geänderten Fassung vom 24.08.2021

| Ziffer / §§ / Absatz | <u>Bisheriger Text</u> | <u>Notizen/Erläuterungen</u> | Formulierungsvorschlag (Neuer Text) (textliche Änderungen/Abweichungen in Fettdruck) |
|----------------------------|--|--|--|
| 1.1 | <u>Satzung</u> | | Satzung |
| | Inhaltsverzeichnis | <i>Änderungen werden ggfs. nach Beschlussfassung eingearbeitet!</i> | Inhaltsverzeichnis |
| § 3 | Grundsätze | | Grundsätze |
| 3. | Die DTU ist Mitglied der World Taekwondo (WT) und der World Taekwondo Europe (WTE). Als Mitglied der World Taekwondo und der World Taekwondo Europe verpflichtet sich die DTU, die Statuten, Ordnungen, Codes und Regeln der WT und WTE einzuhalten. | <i>Der europäische Dachverband ist im Jahre 2021 zu seiner früheren Bezeichnung zurückgekehrt (bisher: WTE).</i> | Die DTU ist Mitglied der World Taekwondo (WT) und der European Taekwondo Union (ETU) . Als Mitglied der World Taekwondo und der European Taekwondo Union verpflichtet sich die DTU, die Statuten, Ordnungen, Codes und Regeln der WT und ETU einzuhalten. |
| 6. | Die DTU bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, | | Die DTU bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, |

| | | |
|---|--|---|
| <p>dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im (Taekwondo)Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.</p> <p>Die DTU, seine Mitglieder und Sportler bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Die DTU sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.</p> | <p><i>Diese Erweiterung erfolgt aufgrund der Empfehlung der Deutschen Sportjugend im DOSB auf Grundlage des DOSB-Stufenmodells</i></p> <p><i>Grundlage für diese Regelung ist das Stufenmodell des DOSB.</i></p> | <p>dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im (Taekwondo)Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt und Belästigung entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.</p> <p>Die DTU, seine Mitglieder und Sportler bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Die DTU sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.</p> <p>Die DTU kann von allen Funktionsträgern, Beauftragten sowie hauptamtlichen und freien Mitarbeitern, die im Rahmen Ihres Aufgabenbereiches kinder- oder</p> |
|---|--|---|

| | | | |
|----------------|--|---|--|
| | | | jugendnahe Tätigkeiten ausüben oder im Rahmen ihrer Verbandstätigkeit persönlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Sinne von § 30 a des jeweils geltenden Bundeszentralregistergesetzes verlangen. |
| § 4 | Deutsche Taekwondo Jugend | | <i>Deutsche Taekwondo Jugend</i> |
| neu 2. | -- | <i>Durch diese Regelung soll die Kompetenz der DTU-Jugend erweitert werden.</i> | <p>Abweichend von § 19 Abs. 2 kann die DTU-Jugend die Jugendordnung eigenständig durch Beschluss der Bundesversammlung rechtswirksam ändern.</p> <p>Weiterhin kann sich die DTU-Jugend auf den Jugendbereich bezogene Ordnungen geben und diese ändern. In diesem Fall treten die neuen Regelungen nach Beschluss der Bundesversammlung vorläufig in Kraft. Sie bedürfen zur endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.</p> <p>Die Ordnungen des Jugendbereichs dürfen der Satzung nicht widersprechen.</p> |
| 3. (bisher) | Soweit nicht abschließend geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der | | <i>bisheriger Text unverändert!</i> |

| | | | |
|-----|--|---|--|
| 2.) | Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung. | | |
| § 5 | Mitgliedschaft und Zugehörigkeit | | Mitgliedschaft und Zugehörigkeit |
| 3. | <p>Als Landesverband im Sinne der DTU gelten ordentliche Mitglieder, die auf Dauer folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>a) <u>Bekanntnis zur DTU</u> Anerkennung der Werte der DTU und deren Regelwerk, Beschlüsse und Richtlinien; satzungsmäßige Verankerung der Zugehörigkeit ihrer Mitgliedsvereine sowie die Beendigung von deren Zugehörigkeit zur DTU; Unterwerfung unter die Verbandsgerichtsbarkeit der DTU; Verpflichtung zur Umsetzung aller DTU-Vorgaben;</p> <p>b) <u>Vorstandsarbeit</u> Die rechtliche Vertretung des LV nach § 26 BGB muss stets gewährleistet sein;</p> <p>c) <u>Gemeinnützigkeit</u> Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziffer 21 der Abgabenordnung (AO) müssen stets vorliegen und sind bei Bedarf</p> | <p><i>Diese Regelung soll den verbandsrechtlichen Durchgriff auf LV-Vereine und deren Einzelmitglieder ermöglichen.</i></p> | <p>Als Landesverband im Sinne der DTU gelten ordentliche Mitglieder, die auf Dauer folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>a) <u>Bekanntnis zur DTU</u> Anerkennung der Werte der DTU und deren Regelwerk, Beschlüsse und Richtlinien; satzungsmäßige Verankerung der Zugehörigkeit ihrer Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie die Beendigung von deren Zugehörigkeit zur DTU einschließlich deren Unterwerfung unter die Verbandsgerichtsbarkeit der DTU; Verpflichtung zur Umsetzung aller DTU-Vorgaben;</p> <p>Der bisher nachfolgende Text bleibt unverändert!</p> |

| | | | |
|--------|--|--|---|
| | <p>durch Vorlage geeigneter aktuell gültiger Dokumente nachzuweisen (z. B. Satzung, Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes); der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Präsidium unverzüglich schriftlich mitzuteilen;</p> <p>d) <u>Verbandsverwaltung</u> Zur Erledigung der Geschäfte und der Aufgaben der Verbandsverwaltung muss eine Geschäftsstelle eingerichtet sein, die gleichzeitig die Postadresse des Verbandes ist.</p> | | |
| neu 9. | -- | | Datenänderungen, welche zur Mitgliederverwaltung von Belang sind (z. B. neuer Vorstand nach § 26 BGB, E-Mail-Adresse, Postanschrift des Mitgliedsverbandes usw.), sind der DTU-Geschäftsstelle unverzüglich in Textform mitzuteilen. |
| § 11 | <i>Mitgliederversammlung</i> | | <i>Mitgliederversammlung</i> |
| 1. | <p>Jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss</p> | <p><i>Der nebenstehende gestrichene Thementext wird in Abs. 2 behandelt.</i></p> | <p>Jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss</p> |

| | | | |
|---------------|--|--|--|
| | <p>einberufen werden, wenn das Präsidium dies beschließt oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von sechs Wochen einzuladen mit der Durchführung innerhalb von weiteren sieben Wochen.</p> | | <p>einberufen werden, wenn das Präsidium dies beschließt oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von sechs Wochen einzuladen mit der Durchführung innerhalb von weiteren sieben Wochen.</p> |
| <p>neu 2.</p> | | | <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Präsidium dies beschließt oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von sechs Wochen einzuladen mit der Durchführung innerhalb von weiteren sieben Wochen.</p> <p>Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und</p> |

| | | | |
|--------------------------------------|---|---|---|
| | | | <p>Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Verfahrensregelungen für Mitgliederversammlungen analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.</p> |
| <p>3. (bisher 2.)</p> | <p>Zur Mitgliederversammlung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die ordentlichen Mitglieder, b) die Mitglieder des Präsidiums, c) der Bundesvorsitzende DTU-Jugend d) alle weiteren Verbandsorgane. <p>Die Anzahl der den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zukommenden Stimmen beträgt bei allen Beschlüssen und bei den Wahlen der Präsidiumsmitglieder</p> <p>bis 1.000 gemeldete Sportler = 3 Stimmen; bis 2.000 gemeldete Sportler = 4 Stimmen; bis 5.000 gemeldete Sportler = 5 Stimmen, bis 8.000 gemeldete Sportler = 6 Stimmen,</p> | <p><i>Außer den Präsidiumsmitgliedern werden auch noch weitere Gremien gewählt.</i></p> | <p>Zur Mitgliederversammlung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die ordentlichen Mitglieder, b) die Mitglieder des Präsidiums, c) der Bundesvorsitzende DTU-Jugend d) alle weiteren Verbandsorgane. <p>Die Anzahl der den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zukommenden Stimmen beträgt bei allen Beschlüssen und bei allen Wahlen der Präsidiumsmitglieder</p> <p><i>Der bisher nachfolgende Text bleibt unverändert!</i></p> |

| | | | |
|---------------|--|--|--|
| | <p>bis 11.000 gemeldete Sportler = 7 Stimmen, bis 14.000 gemeldete Sportler = 8 Stimmen, bis 17.000 gemeldete Sportler = 9 Stimmen und je weitere 3.000 gemeldete Sportler je 1 weitere Stimme.</p> <p>Es gilt der Bestand laut DTU-Verwaltungsdatenbank zum 01.01. des jeweiligen Jahres.</p> <p>Die einem ordentlichen Mitglied zustehenden Stimmen können nur von einem Delegierten abgegeben werden, der in der DTU-Verwaltungsdatenbank seit mindestens 3 Monaten in dem betreffenden Landesverband erfasst ist.</p> <p>Jedes Präsidiumsmitglied sowie der Bundesvorsitzende der DTU-Jugend haben jeweils 1 Stimme, außer bei Wahlen und bei Anträgen auf Be- oder Entlastung des Präsidiums. Der Generalsekretär hat kein Stimmrecht.</p> | | |
| <p>neu 5.</p> | <p>--</p> | | <p>Mitgliederversammlungen und deren Abstimmungen sind nichtöffentlich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung weiterer Teilnehmer.</p> |
| | | | |

| § 12 | Wahlversammlung | | <i>Wahlversammlung</i> |
|---------------|--|--|---|
| 2. | Wahlbewerbungen können nur von Personen, die einem Mitgliedsverein eines ordentlichen Mitglieds angehören, bis fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. | | <p>Wahlbewerbungen müssen können nur von Personen, die einem Mitgliedsverein eines ordentlichen Mitglieds angehören, bis fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.</p> <p>Wählbar sind ausschließlich natürliche Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitglieder eines Vereins sind, der Mitglied eines ordentlichen Mitglieds der DTU ist, b) sich schriftlich beworben haben, c) persönlich anwesend sind oder vorher ihre Zustimmung zur Übernahme des beworbenen Amtes schriftlich erklärt haben. <p>Wahlbewerbungen können nicht im Rahmen eines Dringlichkeitsantrages eingebracht werden.</p> |
| 3. | Für Wahlbewerbungen sind keine Dringlichkeitsanträge zulässig. | <i>Regelung ist nunmehr in Abs. 2 enthalten.</i> | <i>Bisherigen Text hier komplett streichen!</i> |
| neu 3. | -- | | Zu Durchführung der Wahlen ist auf Vorschlag des Versammlungsleiters eine Kommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Mit Bekanntgabe der Wahlergebnisse endet deren |

| | | | |
|--------|--|--|--|
| | | | Tätigkeit. |
| 5. | Das Präsidium wird geheim gewählt. Liegt für die Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann offen gewählt werden. | | <p>Das Präsidium (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) wird geheim gewählt. Liegt für die Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann offen gewählt werden.</p> <p>Die für das Präsidium erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so werden die beiden Kandidaten zur engeren Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl erhalten haben. Gewählt ist in der engeren Wahl, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Ergibt die engere Wahl auch nach einer Wiederholung Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Dieses hat der Vorsitzende der Wahlkommission zu ziehen.</p> |
| neu 6. | -- | | <p>Falls sich für die Ämter der Kassenprüfer oder des Rechtsausschusses mehr Kandidaten bewerben als Ämter zu besetzen sind, sind diese geheim zu wählen.</p> <p>Die Kassenprüfer und der Rechtsausschuss werden jeweils</p> |

| | | | |
|--------------------|--|---|--|
| | | <i>Bei gleichrangigen bzw. gleichberechtigten Vereinsämtern kann von einer Einzelwahl abgesehen werden.</i> | durch Listenwahl mit relativer Mehrheit gewählt. Die jeweiligen Gremien werden mit den Kandidaten besetzt, die in absteigender Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich vereinigen. |
| neu 7. | -- | | Über jede Wahl und deren Ergebnis ist eine Niederschrift als Bestandteil des Sitzungsprotokolls anzufertigen. Das Wahlergebnis ist vom Präsidium den Institutionen bekanntzugeben, für die es von Bedeutung ist. |
| neu 8. | -- | | Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums, der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses erfolgen mit der Maßgabe, dass sie auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleiben. |
| 9. (bisher 6.) | Im Übrigen gelten hinsichtlich der Stimmenanzahl und des Verfahrens die Bestimmungen für die Mitgliederversammlungen. | | Im Übrigen gelten hinsichtlich der Stimmenanzahl und des Verfahrens die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung sinngemäß . |
| 10. (bisher 5.) | Gibt es für ein Amt keinen Bewerber oder Gewählten, kann das Präsidium dieses Amt vorläufig besetzen. Dieser muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. | <i>Eine Bestätigung könnte auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.</i> | Gibt es für ein Amt keinen Bewerber oder Gewählten, kann das Präsidium dieses Amt vorläufig besetzen. Dieser muss spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Diese Bestätigung gilt bis zum satzungsgemäßen Ende der Amtszeit der entsprechenden Wahlgremien. |

| | | | |
|---------------|---|--|---|
| | | | |
| neu § 12 a | -- | | Beschlussfassungen bei Mitgliederversammlungen |
| 1. | -- | | Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse fassen a) in einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit aller Beteiligten, b) in einer virtuellen Mitgliederversammlung (Videokonferenz) im Wege der elektronischen Kommunikation, c) ohne Versammlung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens. |
| 2. | -- | | Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nicht Abweichendes regelt. |
| 3. | -- | | Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach Abs. 1 trifft das Präsidium nach seinem Ermessen. |
| | | | |
| § 13 | Verfahrensregelungen für Mitgliederversammlungen | | <i>Verfahrensregelungen für Mitgliederversammlungen</i> |
| 1. | Zu Mitgliederversammlungen wird auf Beschluss des Präsidiums unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung per E-Mail und über die DTU-Web-Seite eingeladen. Die Einladung muss | | Zu Mitgliederversammlungen wird auf Beschluss des Präsidiums unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung per E-Mail oder über die DTU-Web-Seite eingeladen. Die Einladung muss |

| | | | |
|----|--|--|---|
| | mindestens sieben Wochen vor Beginn der Versammlung an die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder der Organe der DTU erfolgen. | | mindestens sieben Wochen vor Beginn der Versammlung an die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder der Organe der DTU erfolgen. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der E-Mail. |
| 4. | Die vom Präsidium beschlossene endgültige Tagesordnung sowie die Tagungsunterlagen sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung zu versenden. Zur Einhaltung der Frist gilt die rechtzeitige Übersendung per E-Mail. | <i>Die Erweiterung der möglichen Medien liegt in der technischen Weiterentwicklung begründet.</i> | Die vom Präsidium beschlossene endgültige Tagesordnung sowie die Tagungsunterlagen sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung zu versenden. Die Unterlagen können mittels einer Online-Plattform als digitale Verknüpfung (sog. Link) zur Verfügung gestellt werden. Zur Einhaltung der Frist gilt die rechtzeitige Übersendung bzw. Bekanntgabe per E-Mail. |
| 6. | Bis zu zwei Delegierte eines ordentlichen Mitglieds dürfen an der Mitglieder-versammlung teilnehmen. Delegierte müssen sich vor Beginn der Versammlung durch ein Ermächtigungsschreiben legitimieren. Dieses ist von den vertretungsberechtigten Personen in der vertretungsberechtigten Anzahl auszustellen. Eines Ermächtigungsschreibens bedarf es nicht, sofern die vertretungsberechtigten Personen in der vertretungsberechtigten Anzahl persönlich anwesend sind. Bei | <i>Zur Wahrung des Neutralitätsgebotes sollte seitens des Präsidiums auf eine „Doppelfunktion“ verzichtet werden.</i> <i>Mit dieser Regelung soll eine bis dato offene Regelungslücke geschlossen werden.</i> | Bis zu zwei Delegierte eines ordentlichen Mitglieds dürfen an der Mitglieder-versammlung teilnehmen. Stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig als Delegierte auftreten. Delegierte müssen sich vor Beginn der Versammlung durch ein Ermächtigungsschreiben legitimieren. Dieses ist von den vertretungsberechtigten Personen in der vertretungsberechtigten Anzahl auszustellen. Es ist zulässig, dass ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied eines ordentlichen |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Mitgliederversammlungen hat je ordentliches Mitglied nur einer der Delegierten Rede- und Stimmrecht.</p> <p>Die Ausübung des Stimmrechts durch den Delegierten des ordentlichen Mitglieds ist daran gebunden, dass der Mitgliedsverband sich mit seinen Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Leistungen nicht im Rückstand befindet und ihm dieses Recht nicht entzogen ist. Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>Jeder stimmberechtigte Delegierte muss seine Gesamtstimmen einheitlich einbringen.</p> | <p><i>Wegen der immer wieder diskutierten Problematik sollte eine einheitliche Regelung getroffen werden.</i></p> | <p>Mitglieds auch bei eigener Teilnahme das Ermächtigungsschreiben mitunterzeichnet. Eines Ermächtigungsschreibens bedarf es nicht, sofern die vertretungsberechtigten Personen in der vertretungsberechtigten Anzahl persönlich anwesend sind. Bei Mitgliederversammlungen hat je ordentliches Mitglied nur einer der Delegierten Rede- und Stimmrecht.</p> <p>Während einer laufenden Mitgliederversammlung ist eine Stimmrechtsübertragung (Bevollmächtigung) auf einen anderen Delegierten ausgeschlossen.</p> <p><i>Der bisher nachfolgende Text bleibt unverändert!</i></p> |
|---|---|--|

| | | | |
|------------|--|--|--|
| <p>10.</p> | <p>Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Zu ihrer Durchführung ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Gewählt kann nur werden, wer</p> <p>a) anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt hat und</p> <p>b) sich schriftlich beworben hat.</p> <p>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so werden die beiden Kandidaten zur engeren Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl erhalten haben. Gewählt ist in der engeren Wahl, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Ergibt die engere Wahl auch nach einer Wiederholung Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Dieses hat der Vorsitzende der Wahlkommission zu ziehen.</p> <p>Wählbar sind ausschließlich natürliche Personen, die mittelbare Mitglieder eines ordentlichen Mitglieds der DTU sind.</p> <p>Über jede Wahl und deren Ergebnis ist</p> | <p><i>Die Regelungen dieses Absatzes sind nunmehr in § 12 enthalten.</i></p> | <p>Bisherigen Text hier komplett streichen!</p> |
|------------|--|--|--|

| | | | |
|---------------------|---|---|---|
| | eine Niederschrift als Bestandteil des Sitzungsprotokolls anzufertigen. Das Wahlergebnis ist vom Präsidium an alle Institutionen bekanntzugeben, für die es von Bedeutung ist. | | |
| 10. (bisher 11.) | Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. | <i>Die neue Regelung entspricht der bisher geübten Praxis.</i> | Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Unmittelbar nach Fertigstellung ist das jeweilige Protokoll den Verbandsorganen zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. |
| 11. (bisher 12.) | Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind umgehend auszuführen bzw. umzusetzen, soweit der Beschlussinhalt keine spätere Erledigung vorsieht. | | <i>bisheriger Text unverändert!</i> |
| -- (bisher 13.) | In Eilfällen bzw. aus besonderem oder dringendem Anlass kann die Mitgliederversammlung auch ohne Einberufung einer Versammlung auf schriftlichem oder elektronischem Wege oder über andere Fernkommunikationsmedien Beschlüsse fassen, sofern kein ordentliches Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Anträge sind an das Präsidium zu richten, die Abstimmungen werden von dort veranlasst. Auch bei schriftlicher oder elektronischer | <i>Die Regelungen zum Umlaufverfahren befinden sich nunmehr im § 13 b Abs. 1.</i> | <i>Bisherigen Text hier komplett streichen!</i> |

| | | | |
|---------------------|--|--|--|
| | Abstimmung werden Beschlüsse mit Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. | | |
| neu 12. | -- | <i>Eine Anfechtungsfrist war bisher nicht definiert.</i> | Gegen einen Beschluss oder eine Wahl der Mitgliederversammlung kann von einem ordentlichen Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls Beschwerde auf Feststellung der Nichtigkeit oder zur Anfechtung des Beschlusses oder der Wahl beim Rechtsausschuss eingelegt werden. Das Rechtsmittel muss begründet sein und in Textform erfolgen. |
| 13. (bisher 14.) | Soweit nicht abschließend geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung. | | <i>bisheriger Text unverändert!</i> |
| | | | |
| neu § 13 a | -- | | Virtuelle Mitgliederversammlung |
| | -- | | Die Zugangsdaten erhalten die Beteiligten spätestens sieben Tage vor der Versammlung mitgeteilt. |
| | | | |
| neu § 13 b | -- | | Abstimmung im Umlaufverfahren |
| 1. | -- | | In Fällen von Dringlichkeit, aus besonderem Anlass oder bei höherer Gewalt (z. B. bei Pandemien mit Kontaktbeschränkungen) kann die Mitgliederversammlung auch ohne Einberufung einer Versammlung auf |

| | | | |
|----|----|--|--|
| | | | <p>schriftlichem oder elektronischem Wege oder über andere Fernkommunikationsmedien Beschlüsse fassen. Anträge sind an das Präsidium zu richten, die Abstimmungen werden von dort veranlasst. Der Verfahrensablauf wird durch das Präsidium bestimmt.</p> |
| 2. | -- | <p><i>Bei der Ermittlung des Beteiligungs-Quorums ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und nicht die Zahl der von ihnen vertretenen Stimmen entscheidend. Hingegen richtet sich das Abstimmungsergebnis nach der Anzahl der abgegebenen</i></p> | <p>Zur Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens informiert das Präsidium alle stimmberechtigten Mitglieder in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände und durch Zusendung der Beschlussunterlagen mit Begründung und Beschlusstenor per E-Mail. Die stimmberechtigten Mitglieder können innerhalb der vom Präsidium gesetzten Frist ihre Stimme in Textform abgeben. Der Beschluss ist gültig, wenn alle Stimmberechtigten am Verfahren beteiligt wurden, mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder sich in Textform an der Abstimmung beteiligt haben (Beteiligungsquote) und der Beschluss mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gefasst wurde. Eine verspätete oder formwidrige Stimmabgabe führt zur Ungültigkeit</p> |

| | | | |
|-------------|---|---|---|
| | | <i>gültigen Stimmen.</i> | der Stimme. |
| 3. | -- | | Im Umlaufverfahren sind geheime Abstimmungen nicht zulässig. |
| 4. | -- | | Die Berechnung der erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussgegenstände erfolgt nach den Regeln für die Mitgliederversammlung. |
| 5. | -- | | Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten dokumentiert. |
| 6. | -- | | Das Präsidium teilt allen Stimmberechtigten das Ergebnis des Umlaufverfahrens binnen 14 Tagen nach der Abstimmungsfrist mit. |
| | | | |
| § 14 | <i>Präsidium; Gesamtvorstand</i> | | <i>Präsidium; Gesamtvorstand</i> |
| 3. | Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis e) werden auf die Dauer von vier Jahren von der Wahlversammlung gewählt, mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Präsidiums im Amt bleiben. Innerhalb des Präsidiums dürfen nicht mehrere Ämter in einer Person vereinigt werden. Der Präsident darf nicht gleichzeitig Mitglied im geschäftsführenden Vorstand | <i>Die nebenstehend gestrichene Regelung ist nunmehr in § 12 enthalten.</i> | Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis e) werden auf die Dauer von vier Jahren von der Wahlversammlung gewählt. mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Präsidiums im Amt bleiben. Innerhalb des Präsidiums dürfen nicht mehrere Ämter in einer Person vereinigt werden. Der Präsident darf nicht gleichzeitig Mitglied im geschäftsführenden |

| | | | |
|-------------------|--|---|---|
| | eines Landesverbandes der DTU sein. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB dürfen nicht gleichzeitig eine entgeltliche Tätigkeit für die DTU oder für einen ihrer Landesverbände ausüben. | | Vorstand eines Landesverbandes der DTU sein. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB dürfen nicht gleichzeitig eine entgeltliche Tätigkeit für die DTU oder für einen ihrer Landesverbände ausüben. |
| neu 4. | -- | <i>Diese Regelung gibt dem Präsidium mehr Flexibilität.</i> | <p>Das Präsidium kann seine Beschlüsse fassen</p> <p>a) in einer Präsenzsitzung mit persönlicher Anwesenheit aller Beteiligten,</p> <p>b) in einer virtuelle Sitzung, (Videokonferenz) im Wege der elektronischen Kommunikation,</p> <p>c) in einer Telefonkonferenz,</p> <p>d) ohne stattfindende Sitzung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens.</p> <p>Das jeweils praktizierte Verfahren einschließlich Formalien, deren Organisation und Ablauf erfolgen im Einvernehmen des Präsidiums.</p> |
| 5. (bisher 4.) | Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen beim Präsidenten beantragt wird. Sie werden durch den Präsidenten einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. | <p><i>Dies soll der Klarstellung dienen.</i></p> <p><i>Hierdurch soll die Möglichkeit</i></p> | Sitzungen des Präsidiums sind nichtöffentlich und finden nach Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen beim Präsidenten beantragt wird. Sie werden durch den Präsidenten einberufen. Aus besonderem Anlass |

| | | | |
|-------------------|---|---|--|
| | Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. | <i>geschaffen werden, z. B. Gutachter oder Sachverständige hinzuzuziehen.</i> | kann der Präsident weitere Teilnehmer zur Sitzung zulassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. |
| 6. (bisher 5.) | Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums wird durch einen vom Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Zur administrativen Erledigung der Geschäfte bedient sich der Gesamtvorstand der Geschäftsstelle. Das Präsidium beruft die Bundestrainer und sonstige Beauftragte. | | <i>bisheriger Text unverändert!</i> |
| 7. (bisher 6.) | Das Präsidium kann eines seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorläufig von seinen Aufgaben suspendieren. Die Entscheidung über die endgültige Amtsenthebung bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Eine beschlossene Suspendierung bewirkt, dass das Präsidiumsmitglied mit sofortiger Wirkung seine Amtsgeschäfte nicht mehr ausüben darf. Suspendierungsgründe können z. B. sein: - schwere Schädigung des Ansehens der DTU; | | <i>bisheriger Text unverändert!</i> |

| | | | |
|-------------------|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - schwerer Verstoß gegen das Regelwerk der DTU; - schwerwiegende, schuldhafte Verletzung obliegender Pflichten; - grobe Verletzung des Verschwiegenheitsgebotes; - wiederholte Verfehlungen, die in ihrer Gesamtheit Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit aufkommen lassen oder das Vertrauens-verhältnis beschädigen; - gerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen vorsätzlich begangener Straftat, - andere schwerwiegende Gründe. <p>Bei Ausscheiden oder Suspendierung eines Mitglieds des Präsidiums während der laufenden Amtsperiode kann das Präsidium für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bei Ausscheiden oder Suspendierung des Präsidenten ist innerhalb von 6 Wochen vom Restpräsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidenten einzuberufen.</p> | | |
| 8. (bisher 7.) | Das Präsidium kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung für Fachbereiche des Verbandes Referate nach Bedarf einrichten. Jedes Referat wird durch den | | <i>bisheriger Text unverändert!</i> |

| | | | |
|--------------------|--|--|--|
| | <p>Geschäftsverteilungsplan jeweils einem Präsidiumsmitglied zugeordnet. Die Referatsleiter werden vom Präsidium auf unbestimmte Zeit eingesetzt. Die Aufgaben werden den Referatsleitern vom Präsidium übertragen. In der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben sind sie im Benehmen mit dem für sie zuständigen Präsidiumsmitglied weisungs- und entscheidungsbefugt, bleiben aber gegenüber dem Präsidium weisungsgebunden.</p> <p>Die Referatsleiter werden nicht in ein Beschäftigungsverhältnis zur DTU aufgenommen. Sie erhalten keine Vergütung, sondern Aufwandsentschädigungen im Sinne der steuerlichen Richtlinien und nach dem Bundes-Reisekostengesetz (BRKG).</p> | | |
| 9. (bisher 8.) | <p>Dem Gesamtvorstand gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Präsidium, - der Antidoping-Beauftragte, - die Referatsleiter. | | <i>bisheriger Text unverändert!</i> |
| 10. (bisher 9.) | Soweit nicht abschließend geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung. | | <i>bisheriger Text unverändert!</i> |
| 11. (bisher | Bei Missachtung von Satzung und Ordnungen, verbandsschädigendem | | <i>bisheriger Text unverändert!</i> |

| | | | |
|------|--|--|---|
| 10.) | Verhalten, Verstößen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums kann das Präsidium vorläufig Sanktionen gegen Mitglieder oder Funktionsträger, Sportler oder sonstige am Sportverkehr Beteiligte verhängen. Dies können sein Verwarnungen, Geldstrafen, zeitlich begrenzte Sperren, vorläufiger Lizenzentzug, vorläufige Einziehung des DTU-Passes. Alles Weitere regelt die Rechtsordnung. | | |
| § 16 | Kassenprüfer | | <i>Kassenprüfer</i> |
| 1. | Von der Wahlversammlung werden mit dem Präsidium drei Kassenprüfer gewählt, von denen mindestens zwei die Verbandsfinanzen prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. | | Von der Wahlversammlung werden mit dem Präsidium drei Kassenprüfer gewählt, von denen mindestens zwei die Verbandsfinanzen prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers während der laufenden Amtsperiode kann das Präsidium für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser muss spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. |
| § 18 | Rechtsangelegenheiten | | <i>Rechtsangelegenheiten</i> |
| 3. | Die Wahlversammlung wählt einen | | Die Wahlversammlung wählt einen |

| | | | |
|--------|---|--|---|
| | <p>Rechtsausschuss, der aus drei ordentlichen Mitgliedern und möglichst zwei Ersatzmitgliedern besteht, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen. Der Rechtsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Mindestens ein Mitglied des Rechtsausschusses muss über eine juristische Ausbildung verfügen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder des Rechtsausschusses im Amt.</p> <p>Der Rechtsausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit, fasst seine Beschlüsse unabhängig und hat dabei die Satzung, die Ordnungen und sonstige Bestimmungen der DTU zu Grunde zu legen. Seine Aufgaben ergeben sich aus der RO.</p> | <p><i>Nebenstehende Regelung ist nunmehr in § 12 Abs. 6 enthalten.</i></p> | <p>Rechtsausschuss, der aus drei ordentlichen Mitgliedern und möglichst zwei Ersatzmitgliedern besteht, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen. Der Rechtsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Mindestens ein Mitglied des Rechtsausschusses muss über eine juristische Ausbildung verfügen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder des Rechtsausschusses im Amt.</p> <p>Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Rechtsausschusses während der laufenden Amtsperiode kann das Präsidium für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser muss spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.</p> <p><i>Der bisher nachfolgende Text bleibt unverändert!</i></p> |
| neu 5. | -- | <i>Empfehlung des DOSB</i> | Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zur DTU regelmäßig in Kontakt |

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>mit Kindern und Jugendlichen steht oder im DTU-Verbandsleben mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommt, kann aus dem Verband ausgeschlossen, mit befristetem oder dauerhaftem Entzug aller von der DTU erteilten Lizenzen (z. B. Trainer, Kampfrichter, Prüfer, Betreuer usw.) bestraft, zu einer Geldstrafe und/oder einer nach Abs. 6 aufgeführten Ordnungsmaßnahme verurteilt werden, wenn er entgegen von § 3 Abs. 6 eine der in § 72a Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) genannten Straftaten begeht oder sich einer in diesem Zusammenhang entsprechenden Belästigung schuldig macht.</p> <p>Das Gleiche gilt für denjenigen, der die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Verbandsmitglieder in einer Weise missachtet, die geeignet sind, die betroffenen Personen in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen.</p> <p>Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Verbandsstrafverfahren die</p> |
|--|--|--|

| | | | |
|----------------------|--|--|---|
| | | | Feststellung der Tatbegehung. |
| 6. (bisher 5.) | <p>Gegen Mitglieder, deren Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie alle sonstigen im Sport- oder Verbandsverkehr handelnden beauftragten und delegierten natürlichen und juristischen Personen, die gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Anordnungen des Präsidiums verstoßen, können Sanktionen (Ordnungsmaßnahmen und/oder Strafgeelder) verhängt werden.</p> <p>Im Rahmen der Verbandsgerichtsbarkeit kann der zuständige Spruchkörper insbesondere auf folgende Ordnungs- und Sanktionsmaßnahmen erkennen:</p> <p>(a) Ermahnung; (b) Verwarnung; (c) Geldstrafe bis 10.000 EUR; (d) befristete oder unbefristete Startsperrre vom Sport- und Verbandsverkehr; (e) Platzverweis/Hausverbot sowie</p> | | <p>Gegen Mitglieder, deren Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie alle sonstigen im Sport- oder Verbandsverkehr handelnden beauftragten und delegierten natürlichen und juristischen Personen, die gegen die Satzung, Ordnungen, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Präsidiums oder gegen den Ethik-Code der DTU verstoßen oder die sich zu Recht ein Vergehen oder Verhalten gemäß Abs. 5 anrechnen lassen müssen, können Sanktionen verhängt werden. Das Gleiche gilt, wer andere unbegründet und wider besseres Wissen verleumdet.</p> <p>Im Rahmen der Verbandsgerichtsbarkeit kann der zuständige Spruchkörper insbesondere auf folgende Sanktionsmaßnahmen erkennen:</p> <p>(a) Ermahnung; (b) Verwarnung; (c) Geldstrafe bis 10.000 EUR; (d) befristete oder unbefristete Startsperrre vom Sport- und Verbandsverkehr; (e) Platzverweis/Hausverbot sowie</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Betretungs- und Anwesenheitsverbot bei DTU-Veranstaltungen; (f) Untersagung oder Beschränkung von Lehr-, Kampfrichter- und Prüfertätigkeiten; (g) Lizenzverweigerung sowie befristeten oder unbefristeten Lizenzentzug, -herabstufung und -sperre; (h) Einziehung des DTU-Passes; (i) befristete oder unbefristete Aberkennung des aktiven/passiven Wahlrechts; (j) befristete oder unbefristete Suspendierung von einer Verbandsfunktion; Amtsenthebung; (k) Verurteilung zu Verfahrenskosten; (l) Veranstaltungssperre; (m) Ruhen der Mitgliedsrechte; (n) Verbandsausschluss von Mitgliedern, deren Mitgliedsvereinen sowie deren Mitglieder (Einzelpersonen); (o) Entzug von Ehrenrechten; (p) Veröffentlichung der verhängten Maßnahme auf der DTU-Internetseite oder in anderer der Öffentlichkeit zugänglichen Weise.</p> <p>Es können mehrere Ordnungs- und Sanktionsmaßnahmen nebeneinander verhängt werden. Im Wiederholungsfall</p> | | <p>Betretungs- und Anwesenheitsverbot bei DTU-Veranstaltungen; (f) Untersagung oder Beschränkung von Lehr-, Kampfrichter- und Prüfertätigkeiten; (g) Lizenzverweigerung sowie befristeten oder unbefristeten Lizenzentzug, -herabstufung und -sperre; (h) Einziehung des DTU-Passes; (i) befristete oder unbefristete Aberkennung des aktiven/passiven Wahlrechts; (j) befristete oder unbefristete Suspendierung von einer Verbandsfunktion; Amtsenthebung; (k) Verurteilung zu Verfahrenskosten; (l) Veranstaltungssperre; (m) Ruhen der Mitgliedsrechte; (n) Verbandsausschluss von Mitgliedern, deren Mitgliedsvereinen sowie deren Mitglieder (Einzelpersonen); (o) Entzug von Ehrenrechten; (p) Veröffentlichung der verhängten Maßnahme auf der DTU-Internetseite oder in anderer der Öffentlichkeit zugänglichen Weise.</p> <p>Es können mehrere Ordnungs- und Sanktionsmaßnahmen nebeneinander verhängt werden. Das Strafmaß der</p> |
|--|--|---|

| | | | |
|--------|--|--|--|
| | kann das Strafmaß angehoben werden. Alles Weitere regelt die Rechtsordnung. | | Sanktion richtet sich nach dem Schweregrad des Fehlverhaltens. Im Wiederholungsfall kann das Strafmaß erhöht werden. Alles Weitere regelt die Rechtsordnung. |
| neu 7. | -- | | Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat der Abs. 5 bis 6 begangen hat, kann der zuständige Spruchkörper vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Verbandsangehörigen bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, er kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die vorläufige Maßnahme durch besonderen Beschluss des dann zuständigen Spruchkörpers verlängert werden. |
| neu 8. | -- | | Vor der Entscheidung über eine Sanktionierung ist dem Beschweren rechtliches Gehör zu gewähren. |
| | | | |
| § 19 | Ordnungen | | <i>Ordnungen</i> |
| 2. | Die vom Präsidium erlassenen Ordnungen treten vorläufig in Kraft und bedürfen zur endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. | | Die vom Präsidium erlassenen Ordnungen treten vorläufig in Kraft und bedürfen zur endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. |

| | | | |
|--|---|---|--|
| | <p>Neue Ordnungen sowie Änderungen zu bestehenden Ordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung auf der Web-Seite der DTU in Kraft, soweit kein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.</p> | <p><i>siehe neue Regelungen in § 4 Abs. 2</i></p> | <p>Für die DTU-Jugend gelten andere Regelungen (siehe § 4).</p> <p>Neue Ordnungen sowie Änderungen zu bestehenden Ordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung auf der Web-Seite der DTU in Kraft, soweit kein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.</p> |
| | | | |